

Landtag Brandenburg

Antrag

Strafen für Kinderpornographie verschärfen- Strafbarkeitslücken unverzüglich schließen!

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Brandenburger Landtag spricht sich für einen umfassenden strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Pädophilen aus.
2. Der Landtag stellt fest, dass die derzeitigen strafrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder-bzw. jugendpornographischer Schriften eine nicht vertretbare Regelungslücke enthalten. Ein umfassender Schutz der Kinder ist durch die geltende Rechtslage nicht gewährleistet.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Beseitigung von Strafbarkeitslücken bei der Kinder- und Jugendpornographie, insbesondere für eine Reformierung der §§ 184b und 184 c, 201 a StGB, eine Verlängerung der Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten gegen Minderjährige und andere Schutzbefohlene und die unverzügliche Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie auf nationaler Ebene einzusetzen.

Begründung:

Im Vordergrund muss das Schutzbedürfnis der Kinder stehen. Ereignisse aus jüngster Zeit haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Persönlichkeitsinteressen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung von Nacktaufnahmen der Verbesserung bedarf.

Nicht zuletzt der Anfang diesen Jahres bekannt gewordene Fall einer kanadischen Firma, die sich auf den Versand von Foto- und Filmmaterial zumeist unbekleideter minderjähriger Jungen spezialisiert und Abnehmer mit entsprechenden sexuellen Neigungen in über 90 Ländern belieferte,

hat aufgezeigt, dass das Strafrecht außerhalb des bislang als Kinder- bzw. Jugendpornografie definierten Bereichs nur eine unzureichende Antwort auf die durch Nacktaufnahmen hervorgerufenen Gefährdungen für die Persönlichkeit der betroffenen Minderjährigen weiß.

Derzeit sind die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften gemäß §§ 184b, 184c StGB nur strafbar, wenn die Schriften, Fotos etc. sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben. Kinder- bzw. jugendpornografische Schriften i.S.d. §§ 184b, 184c StGB liegen bei Nacktfotos von Kindern bzw. Jugendlichen nur dann vor, wenn die Fotos „posende Haltungen“ der Kinder bzw. Jugendlichen zum Gegenstand haben. Unter Posing ist das aktive Einnehmen einer bestimmten Körperhaltung oder Position zu verstehen. Bloße Nahaufnahmen einzelner Körperteile eines Kindes oder Jugendlichen alleine stellen nach derzeitiger Rechtslage noch keine „kinder- bzw. jugendpornografische Schrift“ dar (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl., 2014, § 184b Rn. 4). Auch die Aufnahme eines unbedeckten schlafenden Kindes oder Jugendlichen ist noch kein Posing mit der Folge, dass derartige Fälle nach heutiger Rechtslage straffrei bleiben (vgl. Röder, NJW 2010, 113, 118). Es ist nicht nachvollziehbar, warum erst eine „posende Haltung“ des Kindes bzw. eines Jugendlichen den strafbewehrten Schutz junger Menschen vor Nacktaufnahmen auslösen soll.

Außerdem muss die Verjährungsfrist bei Sexualstraftaten gegen Minderjährige und Schutzbefohlene verlängert werden. Viele der Opfer sind erst nach langer Zeit in der Lage, gegen die Täter vorzugehen. Daher soll die Verjährung in diesen Fällen nicht mehr mit dem 21., sondern frühestens mit dem 30. Lebensjahr beginnen.

Weiterer dringender Regelungsbedarf ergibt sich aus der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie vom 13.12.2011 (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates). Die bis zum 18.12.2013 notwendige Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Danach ist der nationale Gesetzgeber u.a. aufgefordert, jedes Betrachten von Kinderpornografie im Internet unter Strafe zu stellen, unabhängig davon, was im Arbeitsspeicher oder Cache des Computers gespeichert wird.

